

Absender:

Name/Ansprechpartner:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

InA gGmbH – Integration in Arbeit
 Koordinierungsstelle
 Michelstädter Str. 12
 64711 Erbach

Meldung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gemäß § 16d SGB II

<p>Anzahl der AGH:</p> <p>_____</p>	<p>1. Beschreiben Sie bitte detailliert die auszuführenden Arbeiten</p>
--	--

<p>2. Genauer Arbeits-ort mit Anschrift und Verteilung der Arbeitszeit</p>	
<p>3. Qualifizierung, Fortbildung: Folgende internen und externen Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bestehen bzw. werden angeboten.</p>	<p>(Als Qualifizierung und Fortbildung gelten z. B. auch Einarbeitung in EDV-Systeme bzw. Maschinenbedienung und Teilnahme an Teamsitzungen.)</p>

1. Grundsatz und Ziel der Arbeitsgelegenheiten

Die Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten dient der Integration Arbeit suchender Menschen in die Gesellschaft. Ziel der Arbeitsgelegenheiten ist eine Unterstützung der arbeitslosen erwerbsfähigen Arbeitnehmer zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft erforderlich ist. Mittels geschaffener Arbeitsgelegenheiten sollen Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte einschließlich Qualifikationen sowie Motivation und Arbeitsbereitschaft der Kunden gewonnen werden. Arbeitsgelegenheiten tragen dazu bei, Arbeit suchenden Menschen zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen und sie an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen (vgl. § 16d SGB II). Nach den Bestimmungen des § 16d Abs. 6 SGB II kann ein Teilnehmer innerhalb von fünf Jahren maximal 36 Monate in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden.

2. Gesetzliche Grundlagen der Arbeitsgelegenheiten

Die Arbeitsgelegenheiten unterliegen der strengen Einhaltung der Grundsätze „Öffentliches Interesse der Arbeiten“, „Zusätzlichkeit der Arbeiten“ sowie „Wettbewerbsneutralität“ (vgl. § 16d SGB II). Im Einzelnen sind die Kriterien wie folgt erläutert:

2.1 Öffentliches Interesse der Arbeiten

In entsprechender Anwendung von § 16d Abs. 2 SGB II (vgl. dort) liegen die im Rahmen von Arbeitsgelegenheit (AGH) ausgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmenträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

Nr.	Fragen	Antworten	Erläuterungen
1.	Welche Rechtsform hat der Antrag stellende Träger? Nur bei eingetragenen Vereinen: Bitte Satzung in Kopie beifügen!		
2.	Nur bei Vereinen: Ist die Gemeinnützigkeit des Vereins vom Finanzamt anerkannt? Wenn ja, bitte Bescheinigung in Kopie beifügen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
3.	Kommen die Arbeitsergebnisse der AGH der Allgemeinheit zugute?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Begründung des öffentlichen Interesses

Bitte führen Sie nachvollziehbar aus, wodurch das konkrete **Arbeitsergebnis** der Maßnahme der **Allgemeinheit** zu Gute kommt. Geben Sie auch an, welchen **Personengruppen** das Arbeitsergebnis in erster Linie dient.

2.2 Zusätzlichkeit der Arbeiten

In entsprechender Anwendung von § 16d Abs. 2 SGB II (vgl. dort) sind die im Rahmen von Arbeitsgelegenheit (AGH) ausgeführten Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Nr.	Fragen	Antworten	Erläuterungen
1.	Besteht eine rechtliche Verpflichtung für die Durchführung der Arbeiten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2.	Fallen die Arbeiten zwingend notwendig an?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
3.	Handelt es sich um Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.	Handelt es sich um Arbeiten, die voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Jahre ausgeübt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.	Handelt es sich um Arbeiten zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten? (z.B. Schneeräumdienst)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
6.	Führen Sie mit Hilfe der Arbeitsgelegenheiten Auftragsarbeiten für Dritte durch? Wenn ja, wer sind die Auftraggeber?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Begründung der Zusätzlichkeit

Bitte begründen Sie, inwiefern es sich bei den Tätigkeiten um **zusätzliche Arbeiten** handelt. Führen Sie aus, in welchem Verhältnis die zusätzlichen Arbeiten zu den von den **regulär Beschäftigten bzw. Ehrenamtlichen** verrichteten Tätigkeiten stehen.

2.3 Wettbewerbsneutralität

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von AGH (vgl. § 16d Abs. 4 SGB II) dürfen Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

AGH dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Jede Form der Wiederbesetzung von vorübergehend oder dauerhaft frei werdenden Arbeitsplätzen durch AGH-Kräfte ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertretungen aller Art (z.B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streiks).

Nr.	Fragen	Antworten	Erläuterungen
1.	Werden die Tätigkeiten der AGH auch von gewerblichen Unternehmen angeboten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2.	Werden aus der Tätigkeit in der AGH Erlöse erzielt? Wenn ja, wie werden die Erlöse verwendet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
3.	Wurde die Tätigkeit der AGH in den letzten zwei Jahren durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bereits durchgeführt? Wenn ja, bitte Erklärung beifügen, warum nunmehr die Tätigkeit durch eine AGH bewerkstelligt werden soll.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.	Wird durch die AGH reguläre Beschäftigung verdrängt bzw. beeinträchtigt? Wichtig: Es dürfen <ul style="list-style-type: none"> - die Schaffung neuer Arbeitsplätze, - die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z.B. bei Mutterschutz), - die notwendige Erweiterung des Personalbestands, - die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder - eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung nicht gefährdet oder verhindert werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

5.	Ist das Arbeitsergebnis/die Dienstleistung auf sozial benachteiligte Gruppen (z.B. Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose) begrenzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
----	--	---	--

Begründung der Wettbewerbsneutralität

Bitte führen Sie inhaltlich aus, inwiefern bei der beantragten Maßnahme Wettbewerbsneutralität vorliegt.

Bereitschaft zur Vermittlung in Arbeit und betriebliche Praktika

Der Träger ist unentgeltlich dazu bereit, nach Rücksprache mit dem zuständigen Fallmanagement den/die Teilnehmer/in in den letzten beiden Teilnahmemonaten bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einem betrieblichen Praktikum zu unterstützen.

ja nein

Zur Erläuterung:

Eine AGH soll nach Möglichkeit eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt sein. Die Teilnehmer von AGH verrichten wertvolle gesellschaftliche und soziale Arbeiten. Im Gegenzug wäre es wichtig, wenn der Träger der AGH in den letzten beiden Teilnahmemonaten dem Teilnehmer bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einem betrieblichen Praktikum zur Seite steht, soweit dies sinnvoll und aussichtsreich ist. Dabei soll der Träger den Teilnehmer zur Suche einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung motivieren und sich durch ein Bewerbungstagebuch bestätigen lassen. Der Träger soll nicht selbst Arbeitsstellen für den Teilnehmer suchen, sondern lediglich den Teilnehmer zur Arbeitssuche anhalten. Zu beachten ist, dass die Unterstützung durch den Träger mit dem zuständigen Fallmanagement abgestimmt ist.

3. Genehmigung der Arbeitsgelegenheiten und das Verfahren

Die Einsatzstellen melden anhand des vorliegenden Formulars „Meldung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gem. § 16d SGB II“ die Arbeitsgelegenheiten der Koordinierungsstelle der InA gGmbH. Die Einsatzstelle erklärt, dass es sich bei den übertragenen Tätigkeiten um im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten, zusätzliche Tätigkeiten und wettbewerbsneutrale Tätigkeiten handelt.

Die Koordinierungsstelle prüft den Meldebogen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben des SGB II. Generell werden an die Prüfung der Fördervoraussetzungen strenge Maßstäbe angelegt. Eine schriftliche Genehmigung bzw. Ablehnung der Arbeitsgelegenheiten erfolgt nach der Prüfung.

Die Einsatzstellen sind zwingend verpflichtet, die beschäftigten Kunden entsprechend den vereinbarten Tätigkeiten einzusetzen und keine darüber hinausgehenden Arbeiten verrichten zu lassen. Sollte sich die Einsatzstelle nicht an diese Regelung halten und es kommt auf Grund eines Beschwerdeverfahrens durch den Kunden dazu, dass das Kommunale Job-Center dazu verpflichtet wird für die geleistete Arbeit eine tarifliche Entlohnung zu zahlen, dann behält sich das Kommunale Job-Center entsprechende Regressforderungen gegenüber der Einsatzstelle vor, da diese den rechtswidrigen Einsatz des Kunden veranlasst hat.

(Vgl. hierzu BSG Az.: B14 AS 98/10 R Mannheim u. Az.: B 14 AS 101/ 10R Oldenburg).

Bitte teilen Sie uns mit, ob für die Tätigkeit in Ihrer Institution ein gesetzliches Erfordernis der Vorlage eines Führungszeugnisses besteht. Sollte dies der Fall sein, informieren Sie uns bitte mit der Meldung des Zusatz Jobs über die Notwendigkeit. Bitte beachten Sie, dass ein Einsatz erst dann erfolgt, wenn das Führungszeugnis vorliegt.

4. Haftung

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden entsprechende Anwendung. Vor Beginn der Tätigkeiten werden die Personen, welche die Arbeitsgelegenheiten ausführen, in ihre Tätigkeiten und die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften eingewiesen. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. **Während der Zeit des Arbeitseinsatzes sind die beschäftigten Personen über die Einsatzstelle Unfall- und Haftpflicht zu versichern.**

Werden die Arbeitsgelegenheiten in einer kommunalen Einrichtung ausgeübt, so ist die Unfallkasse Hessen für die Folgen eines Arbeitsunfalls zuständig. Werden die Arbeitsgelegenheiten in einem Betrieb wahrgenommen, so ist die entsprechende gewerbliche Berufsgenossenschaft für die Entschädigung zuständig.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die von mir gemeldeten Arbeitsgelegenheiten im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind.

Ort

Datum

Antragsteller / in